

AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth
Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 6

08. Mai

2015

INHALT:

Nachruf

**Vollzug des Tiergesundheitsrechts und der Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung der Behandlung gegen die Varroatose**

Verkauf von gebrauchten Maschinen der Berufsschule Roth

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher-Gruppe

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Brombachsee 2015

2 Presseinformationen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern, Bayerische Landesunfallkasse

- **Vorsicht vor Giftpflanzen: ein sicherer Garten für die (Tages-) Kinder**
- **Bewegte Hausaufgaben für einen starken Rücken**

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Nachruf

Der Landkreis Roth nimmt Abschied von seiner langjährigen ehemaligen Mitarbeiterin

Frau Christa Stadler

aus Hilpoltstein.

Christa Stadler war von 1963 bis zum Beginn ihrer Altersteilzeit im Jahr 2010 bei unserer Landkreisverwaltung beschäftigt – davon vier Jahrzehnte im Jugendamt.

Ihre Arbeit war geprägt von großem Engagement, Herzlichkeit und großen persönlichem Einsatz. Sie selbst wollte nie im Mittelpunkt stehen - ihr ging es allein darum, die bestmögliche Lösung zu finden. Sie war immer bereit, Bürgern zu helfen und sie zu beraten.

Bei ihren Kolleginnen und Kollegen war sie sehr geschätzt.

Unsere herzliche Anteilnahme gilt ihrem Mann und ihrer Familie.

Herbert Eckstein
Landrat

Norbert Kunz
Personalratsvorsitzender

Teil Landratsamt

41-Hei

Vollzug des Tiergesundheitsrechts und der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung der Behandlung gegen die Varroatose

An
alle Imker
im Landkreis Roth

Das Landratsamt Roth hat folgende

Allgemeinverfügung

erlassen:

1. Zum Schutz gegen die Varroatose wird die Behandlung sämtlicher Bienenvölker im Landkreis Roth mit zugelassenen Mitteln angeordnet.
Zur Ermöglichung von Resistenzzuchten können auf Antrag Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot erteilt werden.
2. Die unter 1. angeordneten Maßnahmen werden auf das Behandlungsjahr 2015 befristet.
3. Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis: Diese Anordnung ist gemäß § 37 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.

Gründe:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Roth zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung. Danach kann das Landratsamt Roth als zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem bestimmten Gebiet innerhalb einer bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Die Bienenkrankheit Varroatose ist mittlerweile nahezu weltweit verbreitet und zur tödlichen Bedrohung unbehandelter Bienenvölker geworden. Die Ursache der Varroatose ist eine körpersaftsaugende Milbe (Varroa destructor), die aus Südostasien eingeschleppt wurde. Sie schmarotzt sowohl an den erwachsenen Bienen, besonders aber an der verdeckelten Brut. Zum Schutz der Bienenvölker vor dem Aussterben ist eine entsprechende Behandlung gegen die Varroamilben unumgänglich.

Es ist nachgewiesen, dass sämtliche Bienenvölker von der Varroamilbe befallen sind. Auch fachgerechte Behandlung führt zu keiner Milbenfreiheit. Dies wurde dem StMUGV von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Fachzentrum Bienen bestätigt. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt. Die Anordnung ist daher zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich und verhältnismäßig. Auf Grund dieser epidemiologischen Situation ist es auch notwendig, die Anordnung auf das Landkreisgebiet zu erstrecken.

Die Kostenfreiheit dieser Anordnung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Roth, 22.04.2015
Landratsamt Roth

Dr. Alexander Heinold
Abteilungsleiter

Kreisfinanzverwaltung
121- Sdl

Verkauf von gebrauchten Maschinen der Berufsschule Roth

Der Landkreis Roth verkauft als **Gesamtheit** folgende Vermögensgegenstände der Berufsschule Roth:

<u>Nr.</u>	<u>Vermögensgegenstand</u>	<u>Hersteller</u>	<u>Modell</u>	<u>Baujahr</u>
1	Drehmaschine mit Zubehör	Voest	DA 160	1980
2	Drehmaschine mit Zubehör	Voest	DA 160	1980
3	Drehmaschine mit Zubehör	Weiler	Praktikant	1981
4	Drehmaschine mit Zubehör	Weiler	Praktikant	1981
5	Drehmaschine mit Zubehör	Weiler	Praktikant	1981
6	Drehmaschine mit Zubehör	Weiler	Praktikant	1981
7	Fräsmaschine mit Zubehör	Hermle	FU 801	1980
8	Schleifmaschine	Rema	PS12/ST	1980
9	Schleifmaschine	Rema	PS12/200A	1980
10	Drehmaschine mit Zubehör	Voest	Alpine DA160	1980
11	Fräsmaschine mit Zubehör	Hermle	FW801	1980

Die Maschinen (alle Baujahr ca. 1980) wurden ausschließlich zu praktischen Schulungszwecken an der Staatlichen Berufsschule Roth eingesetzt.

Die Maschinen können nach Rücksprache mit Herrn Schermeyer in der Berufsschule besichtigt werden (Tel. 09171/81-1403).

Bei Interesse senden Sie bitte Ihr schriftliches Angebot für die **Gesamtheit aller Maschinen** mit dem Vermerk „Angebot für Vermögensgegenstände Berufsschule – NICHT ÖFFNEN“ in einem verschlossenen Briefumschlag an:

Landratsamt Roth
Kreisfinanzverwaltung
Weinbergweg 1
91154 Roth

Der Bieter mit dem höchsten Preis erhält den Zuschlag. Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die bis spätestens **15.05.2015**, 11:00 Uhr eingehen.

Den Abbau, die Verladung und Abholung hat der Käufer selbst zu erledigen.
Die Maschinen müssen bis spätestens **22.05.2015** abgeholt werden!

Der Landkreis Roth übernimmt keinerlei Gewährleistung für die ausgeschriebenen Gegenstände. Die Haftung für Mängel wird ausgeschlossen.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 22.04.2015; Nr. 20- Az. K 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67, 71 und 73 GO enthält.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal, Rother Str. 8, 91186 Büchenbach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Aurachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	48.100,-- €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	437.600,-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

- (1) Die Höhe der Betriebskostenumlage wird für Büchenbach auf **9.024,-- €** und für Kammerstein auf **10.176,-- €** festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Zinskostenumlage wird für Büchenbach auf **4.400,-- €** und für Kammerstein auf **5.600,-- €** festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Tilgungsumlage wird für Büchenbach auf **34.144,-- €** und für Kammerstein auf **43.456,-- €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Büchenbach, den 23.04.2015
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Aurachtal

Helmut Bauz
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 20.04.015; Nr. 20- Az. K 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67, 71 und 73 GO enthält.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach Gruppe, Marktplatz 1, 90584 Allersberg., während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

**HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe
für das Jahr 2015**

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015

wird im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	1.046.600 €
	in den Ausgaben auf	1.046.600 €
wird im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	2.077.500 €
	in den Ausgaben auf	2.077.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Allersberg, 17.03.2015
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BRUNNBACH-GRUPPE

Böckeler
Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher-Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 22.04.2015; Nr. 20- Az. K 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67, 71 und 73 GO enthält.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher-Gruppe, Tulpenweg 11, 91154 Roth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe (Landkreis Roth)
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	433.350,00 Euro
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	101.450,00 Euro
ab.	

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 0,00 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist _____

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 0,00 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist _____

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,-- Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Roth, 13. März 2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bernloher Gruppe

Ralph Edelhäuser
Verbandsvorsitzender

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für 2015 des Zweckverbandes Brombachsee

Die von der Verbandsversammlung am 13.01.2015 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 08.04.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigte Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2015 wird im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 5 am 15.05.2015 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dieser Bekanntmachung für eine Woche lang, die Haushaltssatzung während des Haushaltsjahres 2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverband Brombachsee, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld – Ramsberg, öffentlich zur Einsicht aus.

Presseinformationen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern, Bayerische Landesunfallkasse

1. Vorsicht vor Giftpflanzen: ein sicherer Garten für die (Tages-) Kinder

Kapuzinerkresse und Felsenbirne statt Goldregen und Efeu

Tagesmütter, Tagesväter und Eltern, die jetzt ihren Garten bepflanzen, sollten um giftige Pflanzen einen großen Bogen machen. Das heißt: Statt zum Beispiel Efeu (giftig: vor allem die schwarzen Beeren), Eibe (äußerst giftig: gekaute und verzehrte Nadeln, Zweige und Samen) und Goldregen (giftig: alle Pflanzenteile) sollten Blumen oder Stauden wie Cosmea, Kornblume oder Kapuzinerkresse in die Erde gelangen. Blätter und Blüten der Kapuzinerkresse sind sogar essbar; sie gelten als Heilmittel gegen Erkältungen und Husten.

Zu den empfehlenswerten Gehölzen für einen sicheren „Kinder“-Garten zählen Ahorn-, Linden- und Pappelarten, Schlehe oder Felsenbirne. Darauf weisen die Kommunale Unfallversicherung Bayern und die Bayerische Landesunfallkasse (KUVB/Bayer.LUK) hin.

Erste Hilfe bei Vergiftungen

Tagemütter, Tagesväter und Eltern sollten ein Kind genau beobachten, wenn sie befürchten, dass es giftige Pflanzenteile verzehrt hat. Es schadet dann nie, dem Kind Wasser zu trinken zu geben (Leitungswasser oder stilles Wasser), um eventuelle Giftstoffe zu verdünnen. Medizinkohle steht bei Bedarf im Medikamentenschrank bereit. Wenn das Kind sich übergibt oder benommen wirkt, sollte sofort der Notarzt gerufen oder das Kind ins Krankenhaus gebracht werden.

TIPP: GIZ-Nummer ins Handy

Wer die Telefonnummer eines Giftinformationszentrums (GIZ) ins Handy einspeichert, bekommt im Fall des Falles auch bei Ausflügen und im Urlaub schnell professionellen Rat. GIZ-Telefonnummern bekommt man z.B. beim Bundesinstitut für Risikobewertung unter www.bfr.bund.de/ Suchbegriff: Giftinformationszentren. Dort kann man auch eine kostenlose App mit Informationen zum Thema „Vergiftungsunfälle bei Kindern“ herunterladen.

Versicherungsschutz von Kindern in Tagespflege

Kinder, die von einer Tagespflegeperson betreut werden, sind automatisch gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung ist, dass das zuständige Jugendamt die Tagepflegeperson anerkannt hat und dass das Jugendamt oder ein von ihm beauftragter öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe die Betreuung vermittelt hat. Der Versicherungsschutz ist für die Eltern kostenlos und gilt für die Zeit der Betreuung und für die damit verbundenen Wege. Für Bayern ist die Bayerische Landesunfallkasse der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Kinder in Tagespflege.

Weitere Infos unter www.kuvb.de (Suchbegriff: Tagespflege).

2. Bewegte Hausaufgaben für einen starken Rücken

Schon Grundschüler klagen über Rückenschmerzen

Wenn Kinder heute aus der Schule kommen, haben sie lange gesessen. Auch die Pausen sind bewegungsärmer als früher, denn vielfach haben Smartphone-Spiele und Kurznachrichten Fußball, Fangen, Verstecken und Fußball verdrängt. Dieser Bewegungsmangel führt schon bei Grundschulern zu Rückenschmerzen. Das war früher undenkbar!

Ausgleichende Bewegung am Nachmittag und bei den Hausaufgaben ist da dringend geboten. Die Aufgaben gehen nach ein bisschen Sport und Spiel auch gleich viel leichter von der Hand, weil Konzentration und Merkfähigkeit steigen. Die Kommunale Unfallversicherung Bayern und die Bayerische Landesunfallkasse haben ein paar Tipps zusammengestellt.

Bewegte Hausaufgaben – so geht's:

1. Bewegte Hausaufgaben im Liegen, Hocken oder Sitzen tun dem Rücken gut. Auch die Fensterbank kann mal zum Schreibtisch werden, die Couch zum Ort des Schulbuch-Lesens.
2. Nach 30 Minuten Hausaufgaben bringt eine Bewegungspause neue Energie - und wenn es nur kurzes Kicken auf dem Hof ist.
3. Für Bewegung sorgen auch „Frischluft-Aufgaben“ wie das Geschwisterkind aus dem Kindergarten abzuholen oder mit dem Fahrrad ein paar Sachen einzukaufen.
4. Müll herunterbringen, Spülmaschine ausräumen oder Gartenwege fegen sind unbeliebte Aufgaben. Sie fallen dem Kind leichter, wenn es anschließend eine kleine Überraschung gibt, etwa einen Obstteller neben den Hausaufgaben.
5. Schnupperstunden im Sportverein sind meistens kostenfrei. Das Kind kann ausprobieren und dann den passenden Sport wählen. Die Hemmschwelle sinkt, wenn der beste Freund oder die beste Freundin mitkommt und die Kinder sich gemeinsam für eine Sportart entscheiden.
6. Schwimmen lernen: Schwimmen zählt zu den gesündesten Sportarten. Es trainiert auf gelenkschonende Weise die Muskulatur. Mit fünf Jahren sind die meisten Kinder alt genug für einen „Seepferdchen“-Kurs. Viele Vereine haben lange Wartelisten.

Weitere Tipps rund um einen gesunden Rücken bietet www.deinruecken.de, die offizielle Seite der Präventionskampagne "Denk an mich. Dein Rücken". Träger sind die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Knappschaft. Die Kampagne hat das Ziel, Rückenbelastungen bei der Arbeit, in der Schule und in der Freizeit zu verringern.

München, im April und Mai 2015
Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)
Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK)
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-
Ungererstr. 71
80805 München

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Aufgebot**

Herr Erbgemeinschaft Leonhard Sauerhammer

gibt uns bekannt, dass das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i.Bay.)

Nr. 3 406 359 111

lautend auf den Gläubiger:

Leonhard Sauerhammer, Jüdtstr. 1, 91522 Ansbach

in Verlust geraten ist.

Der Inhaber des genannten Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Roth, 23.04.2015

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand
